

RS Vwgh 1988/12/7 86/03/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §53 Abs1;

Rechtssatz

Die Aufforderung zum Strafantritt gem § 53 Abs 1 VStG hat in einer Weise zu ergehen, die beim Verurteilten keinen Zweifel über den Inhalt der behördlichen Verfügung aufkommen lässt. Sie muss konkretisieren, wann und wo der Aufgeforderte die Strafe anzutreten hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986030157.X05

Im RIS seit

28.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at